



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. März 2013

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	77	Westerkappeler Straße 19, 49504 Lotte und der Gemeinde Westerkappeln, vertreten durch den Bürgermeister Ullrich Hockenbrink, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln	77
63 Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lotte, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Lammers,			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63 Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lotte, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Lammers, Westerkappeler Straße 19, 49504 Lotte und der Gemeinde Westerkappeln, vertreten durch den Bürgermeister Ullrich Hockenbrink, Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

Präambel

Der durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in NRW eingefügte § 4 Absatz 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffnet die kommunale Zusammenarbeit dahingehend, dass mehrere Gemeinden, die alleine nicht die in § 4 Absatz 2 GO NW erforderlichen höheren Einwohnerwerte erreichen, mit benachbarten Gemeinden vereinbaren können, dass eine Gemeinde für sich und die andere Gemeinde einzelne oder mehrere Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise einer mittleren oder großen kreisangehörigen Gemeinde zustehen.

Davon machen im Folgenden die Gemeinde Lotte und die Gemeinde Westerkappeln Gebrauch.

§ 1

Die Gemeinde Westerkappeln übernimmt alle die nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 09. Januar 1973 den mittleren kreisangehörigen Kommunen zugewiesenen Aufgaben.

§ 2

Die Gemeinde Westerkappeln wird gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsar-

beit die vorgenannten Aufgaben auch auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte durchführen.

§ 3

Die Gemeinde Lotte erstattet der Gemeinde Westerkappeln die Kosten für die Durchführung der Aufgaben, soweit das Gemeindegebiet Lotte betroffen ist. Die Kosten werden ermittelt nach den jeweils neuesten KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zuzüglich Gemeinkostenzuschlag. Die Gemeinde Westerkappeln erstellt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Spitzabrechnung der im Vorjahr angefallenen Kosten und verrechnet diese mit den vereinnahmten Gebühren. Der sich jeweils ergebende Saldo ist bis zum 30.04. des Jahres auszugleichen.

§ 4

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 5

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Lotte / Westerkappeln, den 17.12.2012
Bürgermeister der Gemeinde Lotte
gez. Rainer Lammers

Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
gez. Ullrich Hockenbrink

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Westerkappeln und der Gemeinde Lotte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Gemeinden Westerkappeln und Lotte erreichen hinsichtlich Ihrer Einwohnerzahl gemeinsam den additiven Schwellenwert für eine Mittlere kreisangehörige Stadt im Sinne des § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Aufgrund der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt die Gemeinde Westerkappeln insoweit als Mittlere kreisangehörige Stadt. Damit obliegen der Gemeinde Westerkappeln für das gemeindeeigene Gebiet sowie für das Gemeindegebiet der Gemeinde Lotte die Aufgaben, die den Mittleren kreisangehörigen Städten nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung zukommen.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Februar 2013
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-01/2013
Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 15. Februar 2013
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-01/2013
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 77 - 78

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster